

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten, -
aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie
künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei
der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die im Gebiet des Landkreises Bayreuth liegenden Jagdreviere wird der Einsatz von
 - a) „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten
 - b) „Dual-use“-Nachtaufsatzgeräten
 - c) Infrarot (IR)-Strahlern zur Beleuchtung oder Markierung von Zielen
 - d) künstlichen Lichtquellen

in Verbindung mit für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffen erlaubt.

2. Die Erlaubnis unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Die Erlaubnis gilt nur für Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheins für die Reviere, in welchen eine Jagdberechtigung vorliegt (Jagdpacht oder Begehungsschein).
 - b) Die Erlaubnis gilt ausschließlich zur Bejagung von Schwarzwild im Rahmen jagdrechtlicher Vorgaben. Ein darüber hinausgehender jagdlicher Einsatz ist strengstens untersagt.
 - c) Die Verbindung zwischen den unter Ziffer 1 lit a. - d. genannten Hilfsmitteln mit der für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel der Jagdlangwaffe darf erst in Jagdrevieren erfolgen, in denen man zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Außerhalb dieser Jagdreviere sind ein getrennter Transport und eine getrennte Aufbewahrung von Jagdlangwaffe und Hilfsmittel sicherzustellen.
 - d) Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
 - e) Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
 - f) Das Merkblatt „besondere Schulung“ ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und zu beachten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab 01.05.2023 und gilt unbefristet.
6. Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Bayreuth eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wiedemann
Landrat

Allgemeine Hinweise:

- Es sollte stets eine Kopie der Allgemeinverfügung bei der Jagdausübung mitgeführt werden, um im Bedarfsfall bei etwaigen Kontrollen den Einsatz der Hilfsmittel rechtfertigen zu können.
- Bitte bedenken Sie, dass das Zuwiderhandeln gegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BJagdG, insofern auch das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen in dieser Allgemeinverfügung, mit Bußgeld bedroht ist.
- Unter den jagdlichen Zweck im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG fällt auch das Ein- und Übungsschießen auf Schießständen.
- Die Anlage „besondere Schulung“ in Ziffer 2 Buchst. f dieses Bescheides ist unter www.landkreis-bayreuth.de oder bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich.
- Die Vorgaben des Waffengesetzes bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind einzuhalten.